

**Richtlinie der Samtgemeinde Brome  
über die Gewährung von Zuschüssen  
für Fahrten und Lager im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit**

**1. Allgemeines / Förderungsempfänger / Gegenstand der Förderung**

- 1.1. Die Samtgemeinde Brome gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Jugendarbeit für Jugendliche aus der Samtgemeinde Brome.
- 1.2. Durch die Förderung sollen Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendorganisationen finanziell unterstützt werden, durch die für Jugendliche außerhalb von Schulen und Beruf ein Freizeitangebot vorgehalten wird, das den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht (§§ 11, 12 SGB VIII).
- 1.3. Zuschüsse werden nur an solche Gruppen und Organisationen gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Förderungsempfänger ist der Träger der Maßnahme und nicht der einzelne Teilnehmer.
- 1.4. Gefördert werden nur Vereine und Verbände, die die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Landkreis Gifhorn geschlossen haben.
- 1.5. Gegenstand der Förderung sind Fahrten und Lager im In- und Ausland, für die Unterbringungs- und Fahrtkosten entstehen. Internationale Jugendbegegnungen, die vom Landkreis Gifhorn gefördert werden, werden nicht bezuschusst.
- 1.6. Nicht gefördert werden Sprachfreizeiten, Wettkampffahrten, Konsumveranstaltungen (z.B. Karnevalsfahrten), Schulfreizeiten und Fahrten mit überwiegend religiösem Inhalt (Konfirmandenfreizeiten). Fahrten und Lager der Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Brome werden gesondert gefördert.

**2. Voraussetzung und Höhe der Förderung**

- 2.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind in der Regel nur gemäß § 75 SGB VIII öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften im Landkreis Gifhorn. Zuschüsse erhalten auch Jugendorganisationen außerhalb des Landkreises Gifhorn, wenn Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Brome an den von ihnen organisierten Maßnahmen teilnehmen und die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind.
- 2.2. Gefördert werden Maßnahmen für Personen im Sinne des § 7 SGB VIII (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zuschussberechtigung durch Vorlage einer Bescheinigung (z. B. Schulbescheinigung) nachzuweisen.
- 2.3. Die Fahrtdauer muss mindestens 3 Tage betragen. Der An- und Abreisetag zählen jeweils als 1 Tag.
- 2.4. Die Fahrtgruppe muss aus mindestens 10 anspruchsberechtigten Personen (ohne Gruppenleiter) bestehen. Kleinere Gruppen werden nur dann gefördert, wenn besondere Umstände vorliegen (z. B. Ausfall durch Krankheit).
- 2.5. Jede Fahrt oder jedes Lager muss von mindestens einem volljährigen Jugendleiter mit gültiger Jugendleitercard, einer pädagogischen Fachkraft oder einem Geistlichen geleitet werden.
- 2.6. Für Fahrten und Lager wird ein Zuschuss von 5,00 € je Tag und Teilnehmer gewährt. Bei Lagern vor Ort, deren Reisedistanz weniger als 30 km vom Standort (Sitz des Antragstellers) beträgt, wird ein Zuschuss von 2,50 € je Tag und Teilnehmer gewährt. Die maximale Förder-summe je Teilnehmer beträgt 100,00 € im Kalenderjahr.
- 2.7. Für je angefangene 10 Teilnehmer wird der Zuschuss auch für einen volljährigen Gruppenleiter gewährt, bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen für zwei volljährige Gruppenleiter verschiedenen Geschlechts.

**3. Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungsverfahren**

- 3.1. Zuschussanträge sind umgehend, jedoch spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung (**Ausschlussfrist**), bei der Samtgemeinde Brome mit dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Zur Belegung der Förderungsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:
  - Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
  - Fahrtprogramm
  - Bestätigung über die Dauer von Fahrt oder Lager von einer amtlichen Stelle (z. B. Gemeinde-, Polizei-, Bahnbehörde) mit Unterschrift und Stempel. Eine Bestätigung durch den Antragsteller selbst genügt nicht. In Ausnahmefällen können folgende Institutionen oder Personen die Bestätigung ausstellen:
    - Heim- oder Lagerleitung bei Heim- oder Jugendherbergsunterbringung
    - Lagerleitung oder Campingwart bei Lager- oder Campingaufenthalt
    - Ausländische Gemeindebehörde oder Zolldienststelle bei Auslandsfahrten

- 3.2. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet die Samtgemeindeverwaltung aufgrund der Richtlinie.
- 3.3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss von 75 % auf den möglichen Zuschuss gezahlt werden, der spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit der Samtgemeinde Brome abzurechnen ist (**Ausschlussfrist**), andernfalls sind die Voraussetzung für die Zuschussgewährung verwirkt und der Gesamtbetrag zurückzuzahlen.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Richtlinie vom 01.08.2011 außer Kraft gesetzt.

Brome, 2014-06-11

gez.  
Jürgen Bammel  
Samtgemeindebürgermeister